

angebotenen Leidenstrost, und am Sterbebett sollten wir uns das öde Gerede vom „Schonwiederbesserwerden“ usw. gründlich abgewöhnen.

Die Ziellosigkeit des Krankenzuspruches ist im eigentlichen Sinne heillos! Allerdings ist klar, daß einerseits der Krankenhausseelsorger ohne fachliche, besonders psychotherapeutische Schulung, nicht auskommt, und anderseits der Sterbenden-Seelsorger sich stärker in die Psychologie der *Sterbestunde* wird einfühlen müssen. Er wird vor der Unmöglichkeit, sich ganz in die Not der Agonie hineinzufinden, nicht zurückschrecken dürfen, zumal der heutzutage häufigere Typ des Sterbenden, der alte Mensch, meist ein leichteres, reiferes und schöneres Sterben hat als der mitten aus der Lebensfülle Gerissene. Allerdings gilt es auch zu bedenken, daß der moderne Mensch meist weniger glaubenstief, gefestigt und krisengeschult ist und darum oft auch mehr Todesstrost braucht, den er von der Kirche ja auch erhoffen darf.

Von hier wird die Seelsorge ein gewichtiges Wort in die gegebene *Todesbereitschaft* und Todesangst des Menschen in Kriegszeit und Kriegsgefahr zu sagen haben, soll dieselbe nicht zur gefährlichen Angstneurose werden. Es bleibt allerdings fraglich, ob wir von hier aus zu einer eschatologischen Weckung und Anregung durchstoßen. Nicht immer schafft die aktuelle Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit der christlichen Eschatologie schon auch die rechten Voraussetzungen dafür.

Vielleicht läßt sich in diesem Zusammenhange des lichtvollen Sakramentes kirchlicher Todesweihe noch ein Wort sagen zur Notwendigkeit, den *Begräbnisritus* an der christlichen Eschatologie schöner auszurichten und speziell mit dem verfehlten falschen „pompe funèbre“ aus dem romanischen Barock aufzuräumen. Die Kraft und Fülle christlicher Sterbehilfe und sakramentaler Todesweihe kann dieser repräsentativen Verbrämungen wohl entraten und gibt dafür echte Werte.

Die Schulfrage in naturrechtlicher und sozialethischer Beleuchtung

Von Pfarrer Rudolf Hausleithner, Schönering (O.-Ö.)

„Kulturpolitik“ ist das Sammelwort geworden für eine Reihe von sozialen, kulturellen, auch kirchlichen und religiösen Fragen, mit denen sich in neuester Zeit die Staaten und Regierungen in Gesetzgebung und Verwaltung beschäftigen; es bezeichnet den jüngsten und einen der geschäftigsten Zweige der Politik. Das Wort ist da, wir nehmen es hin, und es kommt uns gar nicht

zum Bewußtsein, daß es eigentlich eine *Contradictio in adjectis* beinhaltet. Denn Politik ist eine Funktion des Staates, Kultur ist eine Funktion der Gesellschaft. Staat und Gesellschaft aber sind zwei ganz verschiedene, je für sich eigenständig-autonome Lebenskreise. Selbst wenn diese Lebenskreise sich einmal zufällig und scheinbar decken, wie das fälschlich von geschlossenen Nationalstaaten behauptet wird, ist erst recht die eigenständig-autonome Tätigkeit beider streng auseinander zu halten. Werden jedoch die Grenzen zwischen den beiderseitigen Tätigkeitsgebieten verwischt, greift die Tätigkeit des Staates, also die Politik, hinüber in das Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft, zum Beispiel in die Kultur, dann ist zum mindesten eine gefährliche Verwirrung eingrissen. Die klaren Begriffe dessen, was Staat und was Gesellschaft ist, sowie was dem einen und dem anderen zusteht, sind verlorengegangen; die Tätigkeit des Staates beginnt hypertrophisch zu wuchern, während die Tätigkeit der Gesellschaft atrophisch verkümmert, das soziale Gleichgewicht ist gestört. Davon werden sich alsbald schlimme Schadensfolgen zeigen, denn durch den Eingriff des Staates wird in der Regel das Übel nicht behoben, vielmehr verbreitert und vertieft.

Damit ist schon angedeutet, daß wir es offensichtlich mit einer Entartungerscheinung zu tun haben, wenn die Schulfrage eines Landes unter die „Belange“ der Kulturpolitik geraten ist. (Übrigens gilt ähnliches auch von dem, was als Kirchenpolitik, Wirtschaftspolitik, Bevölkerungspolitik u. dgl. bezeichnet wird). Daher ist bei Erörterung der Schulfrage die erste Aufgabe, sich völlig klar zu werden, *auf welchem Boden eigentlich und wirklich die Erziehungs- und Schulfrage von Haus aus, d. i. von Natur aus, gelegen ist*. Wir haben also die naturrechtlich-ethische Grundlage und die von da aus sich eröffnenden Wege zu suchen.

I.

Da ist die grundlegende Tatsache: „Gott schuf den Menschen“¹⁾), den Menschen mit seinen Anlagen und Neigungen, mit seinen angeborenen Menschenrechten und Menschenpflichten. Die Natur des Menschen ist der Ausdruck des göttlichen Schöpferwillens; sie gibt uns die sichere Orientierung für alle Fragen des menschlichen Lebens; „naturgemäß“ ist „schöpfungsgemäß“.

Der Herr aber schuf die Menschen als Mann und Weib. Die Differenzierung der Geschlechter ist hingeordnet auf das Kind: „Wachset und mehret euch und erfüllt die Erde“²⁾). Da ist die Bestimmung der Geschlechter ausgesprochen, die Ehe ist

¹⁾ Gn 1, 27.

²⁾ Gn 1, 28.

eingesetzt, die Familie begründet. Das Kind gehört zur ehelichen Gemeinschaft von Mann und Weib, wie die Frucht zum Baume. Wie der Baum die Frucht festhält und erst abwirft, wenn sie reif, d. h. befähigt ist, das empfangene Leben weiter zu zeugen, so bleibt das Kind den Eltern verhaftet und zugehörig, bis es reif geworden ist, d. h. bis „der Mann seinen Vater und seine Mutter verläßt und seinem Weibe anhängt“³⁾). Die Eltern erzeugen das Leben des Kindes, hüten und pflegen es und entfalten es zur Vollreife. *Erziehungsrecht ist in gleicher Weise Elternrecht wie das Zeugungsrecht.*

Es ist groß verwunderlich, daß man je diese Auffassung verlieren konnte. Denn von was immer für einer Seite man an diese Frage herantritt, stets führt das gerade Denken zum gleichen Resultat.

Nimmt man die Frage *biologisch*, dann stellt sich das Kind dar als Fleisch vom Fleisch und Blut vom Blut der Eltern. In den Anlagen des Kindes wirkt das Erbe der Eltern fort, wie oft sogar als tragische, ja dämonische Realität! Mag Eugenik vor der ehelichen Verbindung der Eltern — es sei dahingestellt, mit wieviel Recht — beratend und deutend, warnend oder ermunternd sich zu Worte melden, sobald die eheliche Verbindung vollzogen und die Lebenszeugung geschehen ist, sind die unlöslichen Blutsbande zwischen Eltern und Kind, auch im Bereiche des Seelisch-Geistigen, geschlungen, und nichts mehr vermag sie aus der Welt zu schaffen. Jeder Versuch, sie zu zerreißen, ist Gewalt und Unrecht gegen beide.

Nimmt man die Frage *psychologisch*: die Sehnsucht nach dem Kinde, die Freude an dem Kinde, die Sorge für das Kind, die Liebe zu dem Kinde —; wer in der Welt wollte sich anmaßen, in allen diesen starken Gemütswerten die fleischlichen Eltern übertreffen oder ersetzen zu wollen? Da wirken die Blutsbande mit stärksten seelischen Affekten bis in den Alltag eines ganzen langen Lebens hinein und offenbaren nicht selten geradezu heroische Kräfte.

Nimmt man die Frage *ethisch*, zieht man auch die andere Tatsache herein, daß nicht bloß der fleischgeborene Körper, sondern auch die gottgeschaffene Seele des Kindes den Eltern in die Hände gegeben ist, dann tritt mit Riesengröße zum Elternrecht die Elternpflicht, zur Befugnis die Verantwortung. Der Schöpfergott wird die Seele des Kindes aus der Hand der Eltern fordern, denen er sie anvertraut hat. Und keine Instanz ist zwischen Himmel und Erde, die diese Verantwortung den Eltern abnehmen oder sie aufheben könnte.

³⁾ Gn 2, 24.

Das gleiche Resultat erbringt auch die *soziologische* Betrachtung. Durch das Kind erweitert sich die eheliche Gemeinschaft der Eltern zur Familie, erst durch das Kind wird sie Quelle und Ausgang aller menschlichen Gemeinschaftsbildung. Wer diesen Ring, den das Kind mit den Eltern schließt und an dem die ganze Kette der *societas humana* hängt, mit brutalen Händen zersprengen wollte, indem er das Kind herausreißt, der wäre ein Übeltäter wahrhaft asozialer, gemeingefährlicher Art.

Das kirchliche Recht bestätigt und bekräftigt alle diese Aussagen der Natur, indem es kurz und bündig erklärt: „*Matrimonii finis primarius est procreatio atque educatio prolis*⁴). Mit einem Wort: *Das Erziehungsrecht ist primär ein Elternrecht, des Kindes naturgemäße Schule ist die Familie.*

Nicht bloß die Tatsache, auch der Umfang des elterlichen Erziehungsrechtes ist von der Natur selbst umschrieben. Die Mutterbrust ist des Kindes erste Nahrung. Der Mutter Hände geben ihm die erste Körperpflege; sie begründen die *körperliche Erziehung* des Kindes. Der Mutter Sprache entnimmt der erwachende Geist des Kindes die ersten Worte und die damit verbundenen Begriffe, auch die ersten Gebete und Vorstellungen von Gott und seinen Heiligen; Erweckung des *geistigen Lebens*, sowie die erste Entfaltung des *religiösen Lebens* ist das Werk der Mutter. Unter der Zucht des Vaters lernt es dann nicht bloß Gut und Böse unterscheiden, sondern auch die Tugenden des Gehorsams, der Wahrhaftigkeit, der Verträglichkeit, der Redlichkeit üben; das *sittliche Leben* entwickelt sich wurzelhaft im Elternhaus. Unter dem Beispiel, unter Anleitung der Eltern übt sich das Kind in den ersten kindlichen Arbeitsverrichtungen und wächst mit den wachsenden Jahren und Kräften in die Tätigkeiten des beruflichen, *bürgerlichen Lebens* hinein. Wir wissen aus tausendfältiger Erfahrung, aus den Biographien großer Männer und aus den Gerichtsakten großer Verbrecher, wie entscheidend wichtig für das ganze Leben eines Menschen die Art und Weise ist, nach der in der Kinderstube seine geistigen und religiösen, seine sittlichen und sozialen Kräfte erweckt und erzogen worden sind. Was der Mensch mit der Muttermilch in sich aufgenommen hat, davon zehrt er sein Leben lang. Wieder faßt das kirchliche Recht in klassischer Kürze zusammen, was die Natur uns offenbart, wenn es feststellt: „*Parentes gravissima obligatione tenentur prolis educationem tum religiosam et moralem, tum physicam et civilem pro viribus curandi*⁵). Damit ist das gesamte Erziehungswerk in seinem vollsten Umfange den Eltern auf das Gewissen gebunden.

⁴⁾ Can. 1013, § 1, CJC.

⁵⁾ Can. 1113 CJC.

Die große Erziehungsencyklika Pius' XI. „Divini illius Magistri“ vom 31. Dezember 1929 stellt fest: „Die Familie hat unmittelbar vom Schöpfer den Auftrag und daher auch das Recht, ihre Nachkommenschaft zu erziehen, ein unveräußerliches Recht, weil unzertrennlich verbunden mit der strengsten Verpflichtung, ein Recht, das jedwedem Rechte der Volksgemeinschaft und des Staates vorausgeht.“ Sie beruft sich dafür auf die Lehre des heiligen Thomas: „Der Vater ist der Ursprung der Zeugung und Erziehung und Zucht und alles dessen, was zur Vervollkommnung des Menschenlebens gehört.“ Damit ist im Einklang mit allem Gesagten dargetan: Erziehung ist naturrechtlich eine Angelegenheit der Eltern und der Familie, sie hat von Haus aus mit dem Staate und dessen Politik nichts zu tun. *Erster und ursprünglicher Erziehungsfaktor ist naturrechtlich das Elternhaus.*

II.

Nun aber liegt die Familie mit den Eltern und den Kindern nicht isoliert und für sich allein im gesellschaftlichen Raum; sie ist vielmehr durch tausend Fäden mit dem Körper der Gesellschaft und dessen einzelnen Gliedern verbunden. Diese Fäden gehen von ihr aus nicht nur zu den größeren *Blutgemeinschaften* (Sippe, Stamm, Nation), sie gehen auch zu den *Siedlungsgemeinschaften* (Gemeinde, Land, Staat), zu den *beruflichen Gemeinschaften* (Werkgemeinde, Zunft, Berufsstand) und zu den *kulturellen Gemeinschaften* (Bauerntum, Bürgertum, Arbeitertum). Ganz mächtig ist die Verbindung der Familie mit der *Glaubens- und Gnadengemeinschaft der Kirche*. Von der Familie aus steigt der Strom des Gemeinschaftslebens in die größeren und großen Gesellschaftsgebilde hinauf; von diesen aus fließt und wirkt er auf die Familie zurück. Der Gesellenvater Adolf Kolping hat mitten in der Hochflut des Liberalismus den familienhaften Charakter aller sozialen Gemeinschaften wieder entdeckt. Leo XIII. und Pius XI. aber betonen mit Nachdruck die Rückwirkung aller gesellschaftlichen Zustände auf die Familie. In dieser engen Verbundenheit der Familie mit sämtlichen Organen des Gesellschaftskörpers liegt ja die großartige Bedeutung der Familie als „Mutterzelle allen Gemeinschaftslebens“⁶⁾.

Da erhebt sich nun die Frage: nach welchem Gesetze regelt sich das Verhältnis der Familie zu den größeren und umfassenderen Gemeinschaften, die aus ihr hervorgehen und in die sie eingebettet ist? Wie werden die Freiheiten, auf die sie Anspruch

⁶⁾ Pius XII. im Handschreiben an die „Semaines sociales“ zu Straßburg 1946.

hat, und die Verpflichtungen, denen sie unterworfen ist, aufeinander abgestimmt? Nach welcher Ordnung gibt die Familie an das Gesellschaftsganze, was sie zu leisten hat, und empfängt sie, was sie von ihm zu fordern hat? Die Beantwortung dieser Frage ist von entscheidender Wichtigkeit für die Lösung aller sozialen Familienprobleme, ganz besonders für die Lösung des Schulproblems.

Hier ist der Punkt, an dem wir uns über die ganze Tragweite eines soziologischen Gesetzes klar werden müssen, das leider in seiner universellen Bedeutung noch immer nicht richtig gewürdigt wird. Dieses Gesetz ist natürlich zu allen Zeiten in Geltung und in Wirksamkeit gewesen, aber Pius XI. gebührt der Ruhm, dafür eine kurze und klare Formel geprägt zu haben: „*Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär, sie soll die Glieder des Gesellschaftskörpers unterstützen, darf sie aber niemals zerschlagen oder aufsaugen*“⁷). Dieses Gesetz gilt für das gesamte Gesellschaftsleben ausnahmslos und allgemein. Der gegenwärtige Heilige Vater, der wiederholt auf die große Bedeutung dieser Formulierung seines Vorgängers hinweist, nimmt keinen Anstand zu erklären: dieses Gesetz „gilt auch für das Leben der Kirche, unbeschadet ihrer hierarchischen Struktur“⁸).

Der Papst, der die Formel geprägt hat, erklärt sie auch: „Dasjenige, was der einzelne Mensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, soll ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden; das würde gegen die Gerechtigkeit verstößen.“ Die Freiheit der Person und ihrer Eigenbetätigung innerhalb der Gemeinschaft ist damit gesichert. Und weiter: „Was die kleinen, untergeordneten Gemeinschaften leisten und zum guten Ende führen können, das darf nicht eine weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch nehmen. Das wäre überaus nachteilig und müßte die ganze Gesellschaftsordnung verwirren.“ Damit ist die Eigenständigkeit und Selbstverwaltung der kleineren Gliedgemeinschaften im Gesellschaftskörper (Familie — Sippe, Werkgemeinde — Berufsstand, Gemeinde — Land) garantiert. Der Papst nennt dieses Gesetz der Subsidiarität ein „*fixum immotumque in philosophia sociali gravissimum principium*“⁹). Sein fundamentaler Sinn ist: alle Gesellschaftsgebilde sind gegenüber den untergeordneten Kleingemeinschaften und Einzelpersonen in dienender Rolle, ihre Stellung ist nicht Herrschafts-, sondern Hilfsstellung.

⁷) Rundschreiben Quadragesimo anno 79.

⁸) Ansprache an das Kardinalskollegium vom 20. Februar 1946.

⁹) Rundschreiben Quadragesimo anno 79.

Wenden wir dieses universale Sozialgesetz auf das Teilgebiet der Familie an, dann zeigt sich sofort seine Bedeutung. Die verschiedenen größeren Gemeinschaftsgebilde, in die jede Familie eingebunden ist, dürfen die Bewegungs- und Handlungsfreiheit der Familie niemals aufheben oder behindern. Wo immer aber Aufgaben und Erfordernisse auftauchen, zu deren Bewältigung die Kräfte der einzelnen Familie nicht mehr ausreichen, muß *hilfeleistend und ergänzend* die zuständige übergeordnete Gemeinschaft eingreifen. Geraten Familien in wirtschaftliche Bedrängnis, ist das ausreichende Einkommen der Väter bedroht, dann haben die wirtschaftlichen Gemeinschaften, die Berufsstände zu sorgen, daß das gesunde Einkommenprinzip „Familienlohn“ gewahrt und erfüllt wird. Geraten Familien in Wohnungsschwierigkeiten, die sie selber nicht zu überwinden vermögen, dann muß die Gebietsgemeinschaft, Gemeinde oder Land, helfend einspringen. Sind die Anforderungen der Erziehung und des Unterrichtes so gewachsen, daß deren Erfüllung die Kräfte der einzelnen Familie übersteigt, dann tritt subsidiär die höhere Gemeinschaft, die Kirche oder der Staat, in die Bresche. Stets aber muß dieses subsidiäre Eingreifen so verstanden werden, daß der Familie die Erledigung der übergroß gewordenen Aufgabe *nicht einfach weggenommen wird, sondern daß durch die Gemeinschaft das der Familie Fehlende beigesteuert wird*. Nicht Verdrängung und Entrechtung der Familie, sondern Ergänzung und Kräftigung muß angestrebt werden.

Fassen wir nun wieder die *Schulfrage* im besonderen ins Auge! Die ersten Schulen im Mittelalter sind bei den Kapiteln der bischöflichen Kathedralen und der Stifte und in den Klöstern errichtet worden; sie entsprangen nicht eigentlich dem Bedürfnis der Familie, sondern vielmehr den eigenen Bedürfnissen der Kirche und, da Bischöfe und Äbte vielfach Reichsfürsten waren, des Staates. In der Folge aber machte sich allmählich ein beständig wachsendes Bedürfnis nach mehr Kenntnissen und Fertigkeiten geltend, dem die Familie aus sich und im eigenen Wirkungskreis nicht mehr entsprechen konnte. Da nun griff ergänzend und helfend die *Kirche* ein, indem sie allgemein Pfarrschulen errichtete. Als nun aber bei dem plötzlich und rasch ansteigenden Bildungsverlangen des 18. Jahrhunderts auch die Mittel und Kräfte der Kirche nicht mehr ausreichen wollten, trat als nächster subsidiärer Faktor immer stärker die *Gebietskörperschaft* auf den Plan. Die Gemeinden errichteten Schulhäuser, um die Unterrichtsräume zu beschaffen, die in den Familien fehlten; die Länder bildeten Lehrer aus, stellten sie den Schulen zur Verfügung, trugen dann auch deren Besoldung, als alles dies den Gemeinden über den Kopf gewachsen war; der Staat aber brachte

schließlich die Vielfalt der Schulen und ihre Arbeit durch ein Rahmengesetz in eine gewisse gleiche Richtung und Ordnung. *Die Gebietskörperschaften haben den Familien eine ganze Reihe finanzieller, organisatorischer und unterrichtlicher Aufgaben abgenommen; bezüglich der rein erziehlichen, namentlich der religiösen und sittlichen Richtung dieser Schulen, bestanden vorerst keinerlei Schwierigkeiten, denn der Geist der Schulen entsprach dem Sinn und Wunsch der Eltern;* das aber ist das Entscheidende im Erziehungsrechte der Familie, ihre eigentliche und wesenhafte Verantwortlichkeit.

Das, was wir heute „Schulfrage“ nennen, hat in Österreich seinen Ursprung in den interkonfessionellen Gesetzen des Jahres 1868 und im „Reichsvolksschulgesetz“ vom 14. Mai 1869, das rechtlich die interkonfessionelle Schule errichtete. Da hat der Staat zum ersten Mal sich das Recht angemaßt, *in den Glaubens- und Gewissensbereich der Bürger, der Eltern und der Kinder, einzugreifen*, damit begann die fortschreitende Konfiskation der Elternrechte zu Gunsten des Staates, eine Entwicklung, die heute auch schon die Rechte der Gemeinden und der Länder bedroht und ganz offensichtlich auf einen staatlichen Erziehungs- und Schultotalitarismus zusteuert. Unter Maria Theresia war die Schule ein Politikum im inklusiven Sinn, eine Angelegenheit, die der Staat gleich vielen anderen in seine fördernde Tätigkeit einschloß. Heute droht sie ein Politikum im exklusiven Sinn zu werden, insoferne der Staat alle anderen Faktoren ausschließen möchte. Der seit mehr als zwei Menschenaltern unser österreichisches Volk immer wieder aufwühlende Kampf um die Schule tritt jetzt — im Zeichen der vom Staate und seinem Schulbürokratismus beanspruchten Totalität und der vom Naturrecht geforderten Subsidiarität — unter ganz eindeutigen Devisen in das Stadium der letzten Entscheidung.

III.

In diesem Entscheidungskampf, der früher oder später zum Ausbruch kommen wird, müssen wir die Folgerungen zur Geltung bringen, die sich aus der dargelegten naturrechtlich-sozialethischen Betrachtung ergeben. Sie seien daher in Kürze und übersichtlich angeführt.

1. Das Erziehungsrecht ist von Natur aus und primär ein Elternrecht; die von der Natur selbst gestiftete Schule ist die Familie. Dieses Eltern- und Familienrecht ist vor dem Staate da, denn die Familie ist älter als der Staat, es ist neben und in dem Staate da, denn nie kann menschliches Recht die göttlichen Rechte aufheben; es ist unter Umständen auch gegen den Staat und seinen Willen da, denn ein Gesetz gegen die Natur schafft nicht Recht, sondern bloß Gewalt. *Das Erziehungsrecht der Fa-*

milie ist unabdingbar; es gibt keine Instanz auf Erden, die es aufheben oder einschränken oder behindern darf. „Die Familie ist begrifflich und sachlich früher als der Staatsverband; daher sind auch die Rechte des häuslichen Verbandes notwendig früher und den Forderungen der Natur näher. Wenn also der Bürger und die Familie dadurch, daß sie in die gesellschaftliche und staatliche Gemeinschaft eingehen, statt der Hilfe Bedrängung, statt der Sicherung Schmälerung ihrer Rechte im Staate finden, dann müßte man ja das staatliche Zusammenleben eher ablehnen als herbeiwünschen“¹⁰). Es ist „eine große und überaus wichtige Wahrheit der sittlichen und sozialen Ordnung, daß die Erziehungsaufgabe vor allem, überall und an erster Stelle der Familie zusteht, durch natürliches und göttliches Recht zusteht und ihr darum in unverlierbarer, unanfechtbarer und unersetzlicher Form zusteht“¹¹).

2. Der Staat hat kein eigenes und ursprüngliches Erziehungsrecht an den Kindern. Nicht aus dem Titel der Staatsbürgerchaft des Kindes, denn bevor der Mensch Bürger werden kann, muß ein Vater ihn gezeugt und eine Mutter ihn geboren haben; nicht aus dem Titel der Schulgesetzgebung, denn diese kann kein Recht gegen das Naturrecht schaffen; nicht aus dem Titel der hohen finanziellen Aufwendungen — nach dem Grundsatz etwa: wer zahlt, schafft an —, denn der Staat nimmt das Geld hiezu ja doch aus den Taschen der Eltern. *Das Erziehungs- und Schulrecht der Gebietskörperschaften (Gemeinde, Land, Bund oder Staat) ist nur ein abgeleitetes Recht, auf dem Wege der gesellschaftlichen Subsidiarität von den Eltern her abgeleitet.* In der Ergänzungsbedürftigkeit und in der Mittelbeschränktheit der Familie, zu deren Unterstützung die Gebietskörperschaften — in diesem wie in anderen Fällen — verpflichtet sind, hat es seinen Ursprung, *im Willen der Eltern findet es seine Grenze.* „Zweifach ist die Funktion der beim Staate liegenden weltlichen Gewalt: die Familien und die Einzelmenschen zu schützen und zu fördern, aber nicht sie aufzusaugen oder sich an ihre Stelle zu setzen“¹²). Lediglich in der schmalen Sparte der staatsbürgerlichen Erziehung hat der Staat ein eigenes und ursprüngliches Bildungsrecht; das übt er aber nicht an den Kindern, sondern an den zum Vollbesitz ihrer bürgerlichen Rechte heranreifenden Jungbürgern.

3. In Ausübung der oben angeführten zweifachen Funktion kann der Staat aus Gründen des allgemeinen Wohles durch sein

¹⁰⁾ Leo XIII. im Rundschreiben Rerum novarum.

¹¹⁾ Pius XI. im Rundschreiben Divini illius Magistri.

¹²⁾ Pius XI. im Rundschreiben Divini illius Magistri.

Gesetz die *allgemeine Schulpflicht* einführen. Wie weit dieses Recht geht, bedürfte einer eigenen Untersuchung, denn zweifelsohne ist der Staat durch beständige Überspannung der gesetzlichen Bildungsanforderungen schuld daran geworden, daß wir heute einen solchen „Überhang“ an sozial entwurzelter Intelligenz und Halb-Intelligenz besitzen, daß er das allgemeine Wohl nicht mehr fördert, sondern geradezu bedroht. *Keinesfalls aber dürfte der Staat mit dem allgemeinen Schulzwang die allgemeine Zwaingsschule einführen*, indem er eine andere Unterrichts- oder Schulart als die der staatlichen Schule gesetzlich nicht mehr zu lassen würde. „Deshalb ist jedes Erziehungs- und Schulmonopol ungerecht und unerlaubt, wenn es die Familie physisch oder moralisch zwingt, ihre Kinder gegen ihren rechtmäßigen Wunsch in die Staatsschule zu schicken“¹³⁾. *Das Recht auf Privatunterricht in der Familie wie auf Errichtung von Privatschulen durch die Eltern ist eine geradlinige und direkte Folgerung aus dem natürlichen Erziehungsrechte* und darf in keiner Schulgesetzgebung aufgehoben werden. Es eignet dieses Recht übrigens so wie der Familie auch der Kirche: „Ecclesiae est jus scholas cuiusvis disciplinae non solum elementarias, sed etiam medias et superiores condendi“¹⁴⁾. Ein Versuch der Einführung eines staatlichen Schulmonopols müßte somit aus einem doppeltem Grunde auf den schärfsten Widerstand der katholischen Eltern stoßen.

4. *Ganz und gar überschritte ein Staat seine Kompetenz, wenn er gesetzlich seiner Schule einen bestimmten religiösen oder weltanschaulichen Charakter aufdrängen wollte*, gleichviel, ob er seine Schule als konfessionell oder interkonfessionell, ob er sie als simultan oder als laikal erklären wollte. In jedem Falle unterfinge sich der Staat, *einen Gewissenszwang auszuüben*, der unerträglich wäre für die Eltern, für die Kinder und für das kulturelle Ansehen des Staates selber. Für die Katholiken bestimmt das kirchliche Recht: „Pueri catholici scholas acatholicas, neutras, mixtas ne frequentent“¹⁵⁾. Das gleiche gilt naturrechtlich auch für die anderen Konfessionen, ja schließlich auch für die Konfessionslosen. Die Abwehr dieses Gewissenszwanges, komme er von was immer für einer Seite, ist immer und überall der innerste Kern aller Schulkämpfe gewesen. Je bewußter den Eltern ihre religiösen und weltanschaulichen Freiheitsrechte sind, desto erbitterter und leidenschaftlicher wird dieser Kampf sein.

5. Die letzte Folgerung aus dem Grundgesetze der Subsidiarität lautet daher: *Katholische Eltern haben das Recht, für ihre katho-*

¹³⁾ Pius XI. im Rundschreiben Divini illius Magistri.

¹⁴⁾ Can. 1375 CJC.

¹⁵⁾ Can. 1374 CJC.

lischen Kinder vom Staate eine katholische Schule zu verlangen. Das gleiche Recht steht den evangelischen Eltern für ihre Kinder zu. Das gleiche muß der moderne Staat der bürgerlichen Toleranz den Kindern konfessionsloser Eltern einräumen. Jedem Bekenntnis die entsprechende Schule! Denn so bald Schul- und Unterrichtsfragen irgendwie an religiöse, sittliche, weltanschauliche oder lebenskundliche Dinge röhren, tritt die Zuständigkeit des Staates und seiner Unterrichtsverwaltung, auch die Zuständigkeit der politischen Parteien restlos zurück, und bleibt vor allem die Zuständigkeit der Familie, der Eltern maßgeblich. Diese Entscheidungen sind Sache der Familie und nicht des Staates, Sache des Gewissens und nicht der Politik! Hier tut reinliche Scheidung not. Bei gegebener Gelegenheit müssen die Katholiken diesen ihren Standpunkt den Regierungen und Parteien in klarer Eindeutigkeit und Festigkeit zur Kenntnis bringen und strikte verlangen, daß den Eltern dieses Entscheidungsrecht ungeschmälert zurückgegeben werde.

Die Subsidiarität des Staates in Erziehungsfragen, aus der alles bisher Gesagte sich als Folgerung ableitet, erfährt eine aufschlußreiche Beleuchtung durch die *Einstellung der Kirche*. Die katholische Kirche ist die Lehrerin der Menschheit schlechtweg, durch Christus selbst dazu bestellt. Die Kirche kann sogar gegenüber Eltern und Kindern ein ursprüngliches Erziehungsrecht nachweisen kraft „der natürlichen Mutterschaft, durch welche die Kirche mit ihren Sakramenten und ihrer Lehre die Seelen zum Gnadenleben gebiert und lehrt und erzieht“¹⁶⁾). Trotzdem nimmt sie faktisch und praktisch auf die Kindererziehung nur einen mittelbaren und indirekten Einfluß. Sie steckt das übernatürliche Erziehungsziel, stellt die übernatürlichen Erziehungsgrundsätze auf, reicht ihre übernatürlichen Erziehungsmittel dar. Die Erziehung aber in der Tat an die Kinder heranzubringen, damit beauftragt sie die Eltern. *Die Kirche erzieht die Eltern, nicht die Kinder.* Nur wo aus irgendwelchen Gründen die Erziehungs kraft der Familie ausfällt oder versagt, dort greift sie, ergänzend und hilfeleistend, direkt ein (Waisenhäuser, Erziehungsanstalten, Kinder- und Jugendseelsorge).

Die katholische Kirche achtet das elterliche Erziehungs- und Entscheidungsrecht sogar dort, wo es nach ihrer Auffassung offenbar von schädlicher Wirkung ist: „Sie wacht eifersüchtig über die Unverletzbarkeit des natürlichen Erziehungsrechtes der Familie, so daß sie nur unter bestimmten Bedingungen und Vorsichtsmaßregeln gestattet, die Kinder von Ungläubigen zu taufen oder irgendwie über deren Erziehung gegen den Willen der

¹⁶⁾ Pius XI. im Rundschreiben *Divini illius Magistri*.

Eltern zu verfügen...¹⁷⁾. Mit genau der gleichen Festigkeit, mit der die Kirche sich dagegen wehrt, daß katholische Kinder in eine nichtkatholische Schule gepreßt werden, lehnt sie es auch ab, daß nichtkatholische Kinder in eine katholische Schule gezwungen werden.

Aus dieser Einstellung heraus *hat die katholische Kirche volle Legitimation, dem Staate gegenüber als Verteidigerin des Elternrechtes aufzutreten* und vom Staate vor diesem Rechte den gleichen Respekt zu fordern, den sie selber an den Tag legt. Das fast hundertjährige Ringen der Kirche mit den Staaten in der Schul- und Erziehungsfrage ist gleicherweise ein Kampf um das eigene wie um das elterliche Recht auf die Seelen der Kinder.

IV.

Aus dem Widerstreit der angeborenen Rechte der Familie und der usurpierten Ansprüche des Staates gibt es nach allem nur *einen Ausweg, der den Forderungen beider Teile voll und ganz Rechnung trägt: Die „Bekenntnisschule“*. Denn die Bekenntnisschule ist staatliche Schule, aus öffentlichen Mitteln der Gebietskörperschaften errichtet und erhalten, nach den unterrichtlichen und organisatorischen Vorschriften der staatlichen Schulverwaltung geführt, mit Lehrern besetzt, die nach den staatlichen Normen vorgebildet und geprüft, nach staatlichem Dienstrechte angestellt, besoldet und in den Ruhestand versetzt werden. Sie entspricht den Vorstellungen, die nun einmal die modernen Kulturstaaten haben. Die Bekenntnisschule ist aber auch „konfessionell“, d. i. vom Geiste des Religionsbekenntnisses erfüllt. In ihr wird nicht nur der Religionsunterricht des betreffenden Bekenntnisses erteilt, sondern in ihr wird von Lehrern, die bekenntnismäßig und praktisch zu ihrer Religion stehen, der gesamte Unterricht nach den Grundsätzen, Lehren und Anschauungen ihrer Religion ausgerichtet. Die Bekenntnisschule entspricht der Forderung des Naturrechtes, daß die Eltern über die Erziehungsrichtung zu bestimmen haben. *Die Bekenntnisschule ist die einzige wirklich freie Schule, die jedem sein Recht gibt und keinem einen Zwang antut; sie ist die einzige eines demokratischen Staates würdige Schule, weil in ihr der Wille des Volkes bestimmend ist.*

Die Einführung der Bekenntnisschule auf dem Gebiete des elementaren Unterrichtswesens bereitet in den Städten mit mehreren gleichartigen Schulen keinerlei Schwierigkeiten; es werden eben die vorhandenen Schulen den einzelnen Bekenntnissen nach der Kopfzahl ihrer Kinder eingeräumt. Nur in den kleineren und ganz kleinen Schulorten, in denen bisher nur eine einzige Schule

¹⁷⁾ Pius XI. im Rundschreiben *Divini illius Magistri*.

zur Verfügung war und eine zweite schwer errichtet werden kann, mag sich mitunter eine gewisse Beengung der Minderheitenbekennisse ergeben. Da muß man dann allerdings die Zuflucht nehmen zu dem — übrigens in jeder Demokratie anerkannten — Grundsatz, daß die Minderheit sich der Mehrheit fügen muß. Niemand aber kann verlangen, daß alle auf ihr Recht verzichten, weil es einzelnen ungünstiger äußerer Umstände wegen nicht voll erreichbar ist. Tolerantes Verhalten der Lehrer und der Schüler kann dabei noch durchaus erträgliche Verhältnisse schaffen. Und schließlich muß der Ausweg der Privatschule, zu der gerechterweise der Staat nach der Kopfquote der allgemeinen Schulauslagen seine Subvention geben muß, noch immer offen bleiben.

Schwierig wird die Sache freilich bei den mittleren Schulen und den Berufsschulen. Hier wird man unter Wegweisung der gleichen Grundsätze andere Möglichkeiten suchen müssen. Diese Frage zu erörtern, ginge über den Rahmen dieser Untersuchung hinaus.

Der häufigste und scheinbar schwerste Einwand gegen die Bekenntnisschule besagt, daß *durch eine solche Differenzierung der Schulen die konfessionellen Gegensätze wieder geweckt werden und die Einheit des Staatsvolkes Schaden leidet*. Werden aber diese konfessionellen Gegensätze dadurch unschädlich gemacht, daß beide Teile durch eine verwischte Erziehung in den religiösen Indifferentismus gedrängt werden? Im Gegenteil! Geraade dieser Indifferentismus ist der Wegbereiter des materialistischen Atheismus, der den tiefsten Riß und die verhängnisvollste Spaltung in das Volk trägt, weil er sich nicht bloß als Bekenntnis, sondern auch als Partei und als Klassenfront zu etablieren sucht.

Ganz und gar formalistisch ist der Einwand, der Staat habe nun durch Generationen ein Erziehungsrecht ausgeübt, er befindet sich daher im Besitz dieses Rechtes. Gegen das Naturrecht gibt es weder eine Verjährung oder eine Ersitzung, noch eine legitime Gewohnheit. *Hat der Staat im Zuge einer sozialen und kulturellen Fehlentwicklung sich fremde Rechte angeeignet, so kann eine Gesundung nur dadurch kommen, daß er restituiert, was ihm nicht gehört.*

Was unsere Schulgesetzgebung in Österreich betrifft, so wissen wir, daß dieser Besitz des Staates niemals unbestritten war. Pius IX. hat gegen die „*leges abominabiles*“ von 1868 und 1869 in aller Form protestiert, und der Ehrwürdige Diener Gottes Franz Josef Rudigier hat im Kampf gegen sie sogar seine Verhaftung riskiert.

In Wahrheit gibt es nur eine wirklich ernste und tatsächlich vorhandene Schwierigkeit gegen die Bekenntnisschule und das ist die herrschende Staatsauffassung. Die modernen Staaten müßten, um diese Forderung zu erfüllen, den Weg der Totalität aufgeben, den sie nach der Niederwerfung des Faschismus in vielen Stücken beibehalten haben, und die Richtung der vom Naturrecht vorgezeichneten Subsidiarität einschlagen. Das verlangt ein Umdenken von den Regierungen, die immer mehr sich selbst und das Staatswohl an die Stelle des Volkes und Volkswohles setzen; das fordert eine Selbstbescheidung der politischen Parteien, die unter der demokratischen Maske der Volksvertretung immer mehr eine diktatorische Volksbeherrschung ausüben; das bedeutet ein Opfer vor allem und ganz besonders für die Bürokratie der Schulverwaltung, die als Hauptnutznießer auch Hauptantreiber zum Schultotalitarismus ist. Gerade darum aber stellt die Verwirklichung der Bekenntnisschule einen ganz markanten Meilenstein auf dem Wege zur wahren Demokratie dar.

Mit diesem Gedanken tritt wieder in aller Deutlichkeit der große gesellschaftliche Rahmen in Erscheinung, in den auch die Schulfrage eingespannt ist. An ihr entscheidet sich ein fundamentales Stück der gesamten sozialen Entwicklung für die Zukunft.

Pastoralfragen

Testament aus Rachsucht auf dem Sterbebett. Ein fleißiger und wegen seiner Tüchtigkeit vielbegehrter Zimmermann war mit seiner Frau wenig glücklich verheiratet. Es gab häufig Streit, weil die Frau ihre hauswirtschaftlichen Pflichten verabsäumte; z. B. war sehr häufig, wenn der Mann hungrig heimkam und zu essen wünschte, keine Mahlzeit gerichtet, obwohl er der Verdiner war in der Familie. Auch sonst war die Frau schlampig in der Fütterung der Ziegen und in anderen Dingen. Hie und da artete der häusliche Zank in Tätilichkeiten seitens des Mannes aus.

In der Familie lebt als „Kind im Haus“ ein Ziehsohn, der jedoch weder charakterlich noch beruflich etwas wert ist und nur auf Kosten des Ziehvaters lebt, obwohl er mit seinen 19 Jahren längst sein Brot selber verdienen könnte. Nun kommt es mit der Frau des Zimmermanns, mit der Ziehmutter, zum Sterben. Diese will sich nun noch auf dem Sterbebett an ihrem Manne für die unfeine Behandlung während des Ehelebens rächen, indem sie im Testament die ihr zugehörige Hälfte des Besitzes (des Kleinhäuses und der Wirtschaft) zur Gänze dem Ziehsohne vermacht, der ungeraten ist. Die rachsüchtige Frau weiß nämlich ganz gut, daß ihr Mann dadurch gezwungen wird, das Haus zu verlassen, weil er mit der verbleibenden Hälfte nichts anfangen kann und weil er auch nicht imstande ist, die Hälfte der Frau dem Ziehsohne auszuzahlen. Der Mann ist also buchstäblich „erledigt“, da er von allem Besitz die Hälfte abtreten muß und ein Zusammenleben mit dem Ziehsohne undenkbar ist. Auf die